



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie
an der Universität Bayreuth
vom 5. Juli 2017
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 25. Juni 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der Eignung	3
§ 3	Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens	4
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	5
§ 5	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	5
§ 6	Wiederholung des Verfahrens	6
§ 7	Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses	6
§ 8	Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester	7
§ 9	Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung	7
§ 10	Inkrafttreten	7
Anhang 1:	Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung und für Leistungen aus dem Gespräch	8
Anhang 2:	Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten	9
Anhang 3:	Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren für das mündliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 Satz 5	11

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie setzt neben der Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis voraus, dass die Bewerberin und der Bewerber die besonderen qualitativen Anforderungen gemäß Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG erfüllt. ²Für den Studiengang sind Studierende geeignet, die qualifizierte interdisziplinäre Kompetenzen mitbringen, die aus den methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen Wirtschaftswissenschaften und Medizin zu kombinieren sind und damit die besonderen Fähigkeiten und Voraussetzungen mitbringen, auf Führungsaufgaben im komplexen, interdisziplinären Spannungsfeld zwischen medizinischen und ökonomischen Zielen vorbereitet werden zu können. ³Die Gesundheitswirtschaft gehört zu den anspruchsvollsten Berufsfeldern in Bezug auf Zielkonflikte zwischen menschlichen Einzelschicksalen und gesamtgesellschaftlicher Ressourcenknappheit. ⁴Erfolgreich studieren in diesem speziellen Umfeld kann nur, wer neben ausgezeichneter branchenbezogener Fachkenntnis in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Medizin, Gesundheits- und Rechtswissenschaften über die speziellen systemisch-gestalterischen Führungseigenschaften und die Empathie verfügt, um mit hochspezialisierten Berufsgruppen wie Medizinerinnen, Pflegekräften und Ökonomen strategische Weichenstellungen im integrativ-konzeptuellen Diskurs zu erarbeiten. ⁵Um diesem speziellen Anforderungsprofil, das eine signifikante Bedeutung für den Studienerfolg besitzt, entsprechen zu können, sind spezielle studiengangspezifische qualitative Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen, die über die allgemeine Hochschulreife hinausgehen. ⁶Einschlägige Berufsausbildungen, Erfahrungswissen oder andere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten erhöhen die Eignung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die Eignung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durchgeführt.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth

eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Abweichend von Satz 3 muss bei Bewerbungen zum Wintersemester 2021/2022 der Zulassungsantrag bis spätestens 31. Juli 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie),
 - ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Unterlage,
 - das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - ggf. der Nachweis über eine einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten,
 - ggf. der Nachweis über ein gelenktes Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von mindestens sechs Wochen. Dieser vom Praktikantenservice zu bestätigende Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (5) ¹Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen. ⁴Bei dem Auswahlkriterium „Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ sind Art. 5 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz und § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt den Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens für die Dauer von drei Jahren.
- (2) ¹Der Ausschuss für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Der Ausschuss setzt sich aus fünf am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren zusammen, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ³Mitglieder des Ausschusses können alle nach Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie Befugte werden. ⁴Mindestens eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Ausschuss gemäß § 3.
- (2) ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst ein mündliches Gespräch im Umfang von etwa 30 Minuten, in dem die persönliche und fachliche Eignung ermittelt wird. ²Das Gespräch ist nicht öffentlich und kann als Einzel- oder als Gruppengespräch (mit maximal drei Teilnehmern) geführt werden. ³In dem Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu nationalen und internationalen gesundheitspolitischen Sachverhalten (z. B. demographische Krise, Finanzierungsfragen in Sektoren des Gesundheitswesens, aktuelle gesundheitspolitische Herausforderungen, Wachstum und Globalisierung, medizin-ethische Standpunkte) befragt. ⁴Ziel ist es zu ermitteln, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsmechanismen des deutschen Gesundheitswesens verfügt, komplexe gesundheitswirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und flexibel mit unterschiedlichen Denkmustern nachvollziehen kann, sowie über die im Studiengang Gesundheitsökonomie erforderliche studiengangspezifische, auf das Spannungsfeld zwischen allgemeiner Ressourcenallokation und Individualschicksal abstellende Reflexions- und Argumentationsfähigkeit und Vernetzungskompetenz der methodisch grund unterschiedlichen Fächerkulturen verfügt. ⁵Bewertungskriterien und Gewichtungen ergeben sich aus dem Anhang 3. ⁶Das Gespräch wird nach der Punkteskala des Anhangs 1 bewertet. ⁷Das Gespräch wird von einem Ausschussmitglied in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ⁸Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer müssen das Fachgebiet Gesundheitsökonomie wissenschaftlich vertreten. ⁹Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das Angaben über die Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, angesprochene Themenbereiche und eine Bewertung gemäß Abs. 3 enthält. ¹⁰Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. ¹¹Der Termin für das Auswahlgespräch ist den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (2) ¹Aus der Summe der dreifach gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der zweifach gewichteten Bewertung des mündlichen Gesprächs und der einfach gewichteten Einstufung der praktischen Erfahrung nach der Transformation in die Punkteskala gemäß Anhang 1 und der Bewertung gemäß Anhang 2 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle

hinter dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²In den drei Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen. ³Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 90 Punkte. ⁴Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 50 erforderlich.

- (3) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden vom Ausschuss mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Ausschuss für die Durchführung der Eignungsfeststellung innerhalb einer Woche nach dem Prüfungsgespräch.
- (5) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

§ 6

Wiederholung des Verfahrens

¹Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 2 nicht zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden oder gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 als abgelehnt gelten oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden haben, können an dem Verfahren zum Termin des folgenden Jahres erneut teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber trifft der Ausschuss nach den in § 5 Abs. 3 festgestellten Ergebnissen. ²Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung von der oder dem Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- (3) ¹Nach der Entscheidung des Ausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verfahrens unverzüglich mit. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer

Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

§ 9

Geltungsbereich und -dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 6. Juli 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 bewerben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/143), zuletzt geändert durch Sammelsatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002) außer Kraft.*)

*) Die Dritte Änderungssatzung vom 25. Juni 2021 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 26. Juni 2021 in Kraft.

**Anhang 1: Punktevergabe für Noten der Hochschulzugangsberechtigung
 und für Leistungen aus dem Gespräch**

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Gespräch
 ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13 Punkte	= sehr gut:	eine hervorragende Leistung
12 - 10 Punkte	= gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7 Punkte	= befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4 Punkte	= ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0 Punkte	= nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Anhang 2: Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten

Kriterien zur Bewertung einschlägiger Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten gemäß § 1 Satz 5, § 2 Abs. 4 Punkt 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1:

I. Zur Definition der einschlägigen Berufsausbildung

Allgemein gilt, dass unter einer einschlägigen Berufsausbildung diejenigen Berufsbilder berücksichtigt werden können, die der Zielorientierung des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie unmittelbar entsprechen. Sobald eine derartige Berufsausbildung nachgewiesen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber vorliegt, ist diese mit einer Spanne von 7 bis 15 Punkten zu bewerten. Innerhalb der Spannweite von 7 bis 15 Punkte kann der Ausschuss für die Eignungsprüfung die Dauer der Berufsausbildung, den Erfolg der Berufsausbildung, die abgeleiteten Berufsjahre u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der Berufsbilder können folgende Kategorien gebildet werden:

1. Berufe im Gesundheitswesen mit einer unmittelbar ökonomischen Berufsorientierung:
 - Sozialversicherungsfachangestellter (mind. 10 Punkte)
 - Kaufmann im Gesundheitswesen (mind. 10 Punkte).
2. Berufe im Gesundheitswesen mit einer unmittelbar medizinisch/pflegerischen Orientierung:
 - Ausbildung (Examen) in der Krankenpflege (mind. 10 Punkte)
 - Ausbildung zum(zur) Arzthelfer(in) (mind. 10 Punkte)
 - Ausbildung im Bereich der Physiotherapie (mind. 10 Punkte)
 - Ausbildung im Bereich der Logotherapie (mind. 10 Punkte)
 - Ausbildung im orthopädischen Schuhhandwerk/Sanitätsfachhandel (mind. 10 Punkte).
3. Berufe im Grenzbereich zum Gesundheitswesen:
 - Versicherungskaufmann (mind. 7 Punkte)
 - Hauswirtschafter(in) (mind. 7 Punkte).

II. Zur Definition anderer berufspraktischer Tätigkeiten

Andere berufspraktische Tätigkeiten können sowohl Aktivitäten im Gesundheitswesen, im Bereich des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder anderer in Deutschland anerkannter, Freiwilligen Dienste als auch Praktika in entsprechenden Feldern des Gesundheitswesens erfassen. Innerhalb der Spannweite von 7 bis 15 Punkte kann der Ausschuss für die Eignungsprüfung die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit, die Solidität der Tätigkeit u. ä. berücksichtigen.

Zur Verdeutlichung der berufspraktischen Tätigkeiten können unterschieden werden:

1. Tätigkeiten, die im Charakter einem „Pflegepraktikum“ entsprechen:

- Bundesfreiwilligendienst in anerkannten Einrichtungen im Bereich der Kranken- und Altenpflege (mind. 10 Punkte)
- Freiwilliger Wehrdienst als Sanitätssoldatin oder Sanitätssoldat (mind. 10 Punkte)
- Andere, in Deutschland anerkannte, Freiwilligen Dienste (mind. 10 Punkte)
- Grundständiges Pflegepraktikum von mind. 8 Wochen Dauer (mind. 10 Punkte, wenn bereits vollständig erbracht; 7 bis 10 Punkte, wenn teilweise erbracht).

2. Tätigkeiten, die im Charakter einem „Verwaltungspraktikum“ entsprechen:

- Praktikum bei einer (Sozial-)Versicherung von mind. 8 Wochen Dauer mit Tätigkeitsfeld „Krankenversicherung“ (mind. 10 Punkte)
- Praktikum im Management eines Leistungserbringers bzw. eines pharmazeutischen Unternehmens/Medizinprodukteindustrie von mind. 8 Wochen Dauer (mind. 10 Punkte)
- Praktikum im Management/Verwaltung eines Verbandes, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Organisation im Gesundheitswesen (mind. 10 Punkte).

3. Tätigkeiten, die teilweise einem „Verwaltungspraktikum“ entsprechen:

- Praktikum bei einer (Sozial-)Versicherung von mind. 8 Wochen Dauer außerhalb des Tätigkeitsfeldes „Krankenversicherung“ (mind. 7 Punkte)
- Praktikum im Feld der Gesundheitspolitik (Abgeordnetenbüro, Ausschuss Gesundheitspolitik u. ä.) (mind. 7 Punkte).

Anhang 3: Bewertungskriterien und Gewichtungsfaktoren für das mündliche Gespräch nach § 5 Abs. 1 Satz 5

Kriterium 1: Kenntnisse über die Gesundheitswirtschaft, ihrer Spannungsfelder und Zielkonflikte (50 %)

- Subkriterium 1.1:
Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktionsmechanismen von nationalen und internationalen Gesundheitssystemen (25 %)
 - Nennung von unterschiedlichen Akteuren
 - Erläuterung der Zusammenhänge zwischen den Akteuren
 - Abschätzung von Größenordnungen (z. B. Anzahl von Akteuren, Budgets, u. a.)
- Subkriterium 1.2:
Kenntnisse über gesundheitswirtschaftliche Zusammenhänge im Spannungsfeld zwischen medizinischen und ökonomischen Zielen (25 %)
 - stringente Argumentation zu vorgegebenen Entscheidungssituationen
 - Erfolgreiches Agieren in fachspezifischen Fallstudien/Rollenspielen

Kriterium 2: Interdisziplinäre Vernetzungskompetenz (50 %)

Triangulation und Perspektivenwechsel:

Identifikation und kritische Würdigung unterschiedlicher Standpunkte (z. B. Arztperspektive, Krankenkassen, Politik, Verbände, Industrie, Selbstverwaltungsparteien) unter der Berücksichtigung der notwendigen argumentatorischen Vernetzung und der erforderlichen Diskurskompetenz